

Stellungnahme

Energieverbrauchskennzeichnung von Beleuchtungsprodukten

1. Dezember 2017

Der HDE befürwortet im Generellen die Energieverbrauchskennzeichnung. Wenn sie richtig durchgeführt wird, kann sie für Kundinnen und Kunden einen informativen Mehrwert bieten und die Kaufentscheidung fördern. Wir begrüßen ebenfalls, dass das Energielabel in Zukunft nur noch für Leuchten mit fest integrierter Lichtquelle verwendet werden soll. Den vorliegenden Entwurf der Regulierung der Energieverbrauchskennzeichnung von Beleuchtungsprodukten sieht der HDE in entscheidenden Teilen jedoch kritisch. Der Handel wird unverhältnismäßig stark belastet und es werden ihm nicht erfüllbare Pflichten auferlegt.

Leuchtmittel sind alleine aufgrund ihrer Anzahl nicht vergleichbar mit anderen Produktgruppen wie zum Beispiel Haushaltskühlgeräten und Geschirrspülern. So hat allein eines der großen deutschen Handelsunternehmen mehr als 600.000 Leuchtmittel in den Geschäften und weitere 3 Millionen Leuchtmittel in seinen Lagern, die alle nach der neuen Regulierung innerhalb einer 14-tägigen Frist umetikettiert werden müssten. Dieser Aufwand ist unverhältnismäßig und für den Handel nicht umsetzbar. Das Umlabeln einer so großen Zahl an Leuchtmitteln in so kurzer Zeit birgt extreme Fehlerquellen und damit einhergehend die Gefahr von Abmahnungen und einer Irreführung des Verbrauchers. Das Fehlerrisiko beim Austauschen des Energielabels auf jeder Leuchtmittel-Verpackung wird durch die hohe Differenzierungsdichte nach Lichtfarbe, Lumenzahl etc. noch erhöht.

Auf folgende Punkte möchten wir besonders hinweisen:

- Der Handel braucht eine praktikable Regelung, um Leuchtmittel mit altem Label im Bestand abverkaufen zu dürfen. Ab einem Stichtag sollte eine unbegrenzte Abverkaufsfrist gelten, analog zur Ausphasung der klassischen Glühlampe. Anderenfalls sollte eine begrenzte Frist drei Jahre betragen.
- Um die Kundinnen und Kunden an das neue Energielabel zu gewöhnen, ist eine größtmögliche optische Differenzierung des alten und neuen Energielabels notwendig. Somit wäre es dem Handel möglich, Kundinnen und Kunden die Unterschiede zwischen altem und neuem Energielabel durch Beratung beizubringen.

Bei folgenden Punkten bitten wir zudem um Erläuterung bzw. um Diskussion mit der Europäischen Kommission beim entsprechenden Konsultationsforum:

Delegierte Verordnung:

3. Legal Elements of the delegated Act, 3. Energy Label (Seite 4)

- Der Handel muss dafür sorgen, dass das Label auf der Seite des Produkts aufgedruckt ist, das Kundinnen und Kunden gegenübersteht.

- Dies ist eine potentielle Fehlerquelle, da Kundinnen und Kunden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Produkt falsch zurückstellen können.
- Muss dieser Zwang in dieser Form in der delegierten Verordnung stehen?

Artikel 4.1.e) (Seite 9)

- Was bedeutet „on products on display“? – Bezieht sich die Pflicht des Umlabelns nur auf Leuchtmittel, die „on display“ sind - also Ausstellungsstücke?
- Diese Lösung würde der Handel befürworten.

Artikel 9.4 (Seite 10)

- Auf was bezieht sich die 30-Tage-Frist? Hat der Handel anstatt von 14 Tagen zum Umlabeln nun 30 Tage?

Annex I Exemptions

1.a) + 2.b) (Seite 2/3)

- Bedeutet dies, dass auch Speziallampen in Kühlschränken, Dunstabzugshauben etc. gekennzeichnet werden müssten, weil sie nicht unter die genannten Ausnahmen fallen? In vergangenen Verordnungen fielen diese Speziallampen unter Ausnahmeregelungen.

Annex V Product Information

4.1. (Seite 5)

- Die Ziffern (l), (m), (n), (o) könnten wettbewerbsrelevante Daten sein.
- Diese sollten im geschlossenen Teil der Datenbank eingetragen werden und nicht im öffentlichen.

4.2.e) (Seite 7)

- In welcher Form sollen die Kalkulationen durchgeführt werden? Wird eine Guideline zur Verfügung gestellt werden?

Allgemeine Fragen zur Datenbank

- Wenn das gleiche Leuchtmittel in verschiedenen Geräten verbaut ist (Kühlschrank, Schränken, Dunstabzugshaube etc.), reicht eine Meldung mit Referenz auf alle anderen in der Datenbank aus? Der Handel würde dies befürworten, damit nicht Dutzende verschiedene Meldungen gemacht werden müssen.
- Der Handel schlägt vor, dass die Struktur der Datenbank ähnlich der Datenbank zu Reach-Meldungen aufgebaut wird.

- Wie wird die Thematik „festverbaut vs. austauschbar“ bei den Tests und bei den Kalkulationen berücksichtigt?
 - Hier ist eine konkrete Definition erforderlich, da festverbaute LED-Module mit dem ganzen Produkt getestet werden müssen. Dies ist heute nur für die Behördenprüfungen so vorgesehen, aber nicht für Hersteller.
- Bei den darzustellenden Angaben auf Verpackung, eigener Website sowie in der Datenbank interessiert den Handel, ob die Lumenangabe für die gesamte Leuchte angegeben werden muss oder für das einzelne (festverbaute) LED-Modul.

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland rund 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von über 480 Mrd. Euro jährlich.